



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de l'instruction publique, de la culture et du sport DICS
Direktion für Erziehung, Kultur und Sport EKSD

Amt für deutschsprachigen obligatorischen Unterricht
DOA
Service de l'enseignement obligatoire de langue
allemande EnOA

Spitalgasse1, 1701 Freiburg

T +41 26 305 12 31 , F +41 26 305 12 13
www.fr.ch/eksd

ERLÄUTERUNGEN ZUM ZEUGNIS

—
Ab Schuljahr 2016/17

1. Zweck und Handhabung

Das Zeugnis ist das offizielle Dokument zur Mitteilung der schulischen Ergebnisse der Schülerinnen und Schüler.

Beim Eintritt in die obligatorische Schule wird für jede Schülerin/jeden Schüler ein Schulzeugnis ausgestellt, das nach den Bestimmungen des Reglements zum Gesetz über die obligatorische Schule (SchR) zu führen ist.

2. Die Selbstbeurteilung

Die Schülerin/der Schüler nimmt regelmässig eine Selbstbeurteilung vor. Diese persönliche Einschätzung dient als Grundlage für Entwicklungs- und Fördergespräche mit der Lehrperson. Die Beurteilungskriterien entsprechen denen des Zeugnisses.

3. Elterngespräche

Das Elterngespräch ist ein wichtiges Mittel zur Förderung der Schülerinnen/der Schüler. Es bezieht sich auf die Sach- und die überfachlichen Kompetenzen. Es findet mindestens einmal jährlich statt. Damit wird die gemeinsame Verantwortung der Lehrperson und der Eltern für die Förderung betont. Stellen Eltern oder Lehrpersonen schulische Schwierigkeiten fest, werden gemeinsam geeignete Unterstützungsmassnahmen eingeleitet.

Im Zeugnis werden das Datum oder die Daten des Beurteilungsgesprächs/der Beurteilungsgespräche eingetragen. Wertende Bemerkungen sind nicht gestattet. Ebenso beziehen sich die Bemerkungen nicht auf den Gesprächsinhalt oder -verlauf.

4. Semesterzeugnisse

Die Schülerinnen/die Schüler erhalten in jedem Schuljahr zwei Zeugnisse (Semesterzeugnis). Ausgenommen sind die 1^H und 2^H (Kindergarten), wo es ein Zeugnis am Ende des 2. Semesters gibt. Die Beurteilung der schulischen Leistung (Sachkompetenz) orientiert sich an den Lernzielen des Lehrplans. Sie bezieht sich ausschliesslich auf das betreffende Semester. Die Eltern erhalten das Zeugnis zweimal im Jahr. Mit ihrer Unterschrift bestätigen sie die Kenntnisnahme und geben das Zeugnis der Lehrperson innerhalb der festgelegten Frist zurück.

5. Zwei Beurteilungsbereiche

Zum Zweck einer ganzheitlichen Beurteilung werden zwei Bereiche bewertet: die erzielten Leistungen in den Fächern (Sachkompetenz) und die überfachlichen Fähigkeiten (Selbst- und Sozialkompetenz).

Im Zeugnis werden diese zwei Bereiche wie folgt bewertet:

(1) Die Beurteilung der Sachkompetenz nach Fächern. Die Leistungen in den Fächern werden in der Primarschule durch Ankreuzen von Prädikaten oder mit Noten, in der Orientierungsschule ausschliesslich mit Noten beurteilt.

(2) Die Beurteilung der überfachlichen Kompetenzen (Selbst- und Sozialkompetenz) erfolgt anhand der folgenden sechs Kriterien: Selbstständigkeit, Sorgfalt, Zuverlässigkeit, Mitarbeit, Zusammenarbeit, Zusammenleben. Die Beurteilung ergibt entweder «gut» oder «zu verbessern».

Die Art und Weise, wie die vorgegebenen Leistungsziele erreicht werden (Lernprozess), wird beobachtet. Die Schülerin/der Schüler erhält regelmässig Rückmeldung über ihre/seine Lernfortschritte und wird so auf ihrem/seinem persönlichen Lernweg begleitet und beraten. Dazu steht den Schülerinnen/den Schülern sowie den Lehrpersonen ein Beurteilungsinstrument (Selbst-/Fremdbeurteilung) zur Verfügung. Es dient als Grundlage für Schüler- und Elterngespräche.

6. Die Bedeutung der Noten (im Zeugnis und für Beurteilungsarbeiten)

An der Primarschule (3^H - 8^H) wird die Sachkompetenz in den einzelnen Fächern anhand einer mehrstelligen Einschätzungsskala (Prädikate) oder mit Noten von 6 bis 3 bewertet.

An der Orientierungsschule wird die Sachkompetenz in den einzelnen Fächern mit Noten von 6 bis 1 bewertet.

Die Noten haben folgende Bedeutung:

Note 6: Die Schülerin/der Schüler hat die geforderten Lernziele bestens erreicht. Sie/er beherrscht die angegebenen Inhalte und Fertigkeiten der Lernziele sicher und ist fähig, diese selbstständig in verschiedenen Situationen anzuwenden.

Note 5: Die Schülerin/der Schüler hat die geforderten Lernziele gut erreicht und beherrscht die geforderten Inhalte und Fertigkeiten. Sie/er verfügt über gefestigte Kenntnisse und überdauernde Fertigkeiten.

Note 4: Die Schülerin/der Schüler hat die geforderten Lernziele erreicht und verfügt über die angestrebten Basiskenntnisse und -fertigkeiten. Kenntnisse und Fertigkeiten können nicht als gefestigt und überdauernd beurteilt werden. Sie/er erfüllt jedoch die Grundansprüche.

Note 3 (OS: 3 bis 1): Die Schülerin/der Schüler hat die geforderten Lernziele nicht erreicht und verfügt über grosse Lücken bei den angestrebten Basiskenntnissen und -fertigkeiten. Sie/er erfüllt die Grundansprüche nicht.

Es werden ganze oder halbe Noten erteilt.

7. Vermerk von individuellen Lernzielen oder -programmen

Im Zeugnis einer Schülerin/eines Schülers, die/der in einem oder mehreren Unterrichtsfächern individuelle Lernziele oder -programme verfolgt, kreuzt die Lehrperson in der Spalte «Die Schülerin/der Schüler folgt individuellen Lernzielen oder -programmen» die betroffene Rubrik an.

Am Ende jedes Semesters werden die Lernentwicklung und der Lernstand der Schülerin/des Schülers mit Hilfe eines Beurteilungsrasters festgehalten und in einem Lernbericht dem Zeugnis beigelegt. Der Lernbericht geht an die Eltern der Schülerin/des Schülers, eine Kopie wird im Schülerdossier abgelegt.

Nachteilsausgleichsmassnahmen sowie die Inanspruchnahme von logopädischen, psychologischen und psychomotorischen Diensten werden im Schulzeugnis nicht vermerkt.

8. Besonderheiten in der 1^H bis 8^H (Primarschule)

8.1. 1^H und 2^H (Kindergarten)

Die Schülerinnen/die Schüler werden in ihren überfachlichen Kompetenzen (Selbst- und Sozialkompetenz) und ihren Sachkompetenzen unterstützt und gefördert. Die Beobachtungsmöglichkeiten und Beurteilungskriterien orientieren sich an den Richtzielen des Lehrplans für die ersten beiden Schuljahre.

Die Beurteilung der Entwicklung und der Lernfortschritte in den zwei Kompetenzbereichen werden mit den Eltern besprochen. Die Grundlage für das jährlich stattfindende Elterngespräch bilden die Beurteilung der Lehrperson, die Einschätzung der Eltern und die Selbsteinschätzung der Schülerin/des Schülers.

Im Zeugnis werden der Besuch und das Elterngespräch bestätigt.

8.2. 3^H bis 8^H (Primarschule)

In der 3^H und 4^H erfolgt die Beurteilung der Sachkompetenz in Prädikaten (ohne Noten). Von der 5^H bis zur 7^H erfolgt die Beurteilung im 1. Semester mit Prädikaten und im 2. Semester mit Noten. In der 8^H werden beide Semester benotet.

(1) Wenn eine Schülerin/ein Schüler die Lernziele sehr gut erreicht, verfügt sie/er über bemerkenswerte Kenntnisse und Fertigkeiten, die sie/er selbstständig anwendet und sicher beherrscht.

(2) Wenn eine Schülerin/ein Schüler die Lernziele gut erreicht, zeigt sie/er gefestigte Kenntnisse und Fertigkeiten.

(3) Wenn eine Schülerin/ein Schüler die Lernziele erreicht, sind die Grundansprüche erfüllt.

(4) Wenn eine Schülerin/ein Schüler die Lernziele nicht erreicht, sind die Grundansprüche nicht erfüllt worden. Dementsprechend sind individuelle Unterstützungsmassnahmen zu treffen.

Die Beurteilung am Ende des Semesters ist eine reduzierte und auf das Wesentliche verdichtete Mitteilungsform der Leistungsbeurteilung. Sie beruht auf mündlichen und schriftlichen Beurteilungsarbeiten (Prüfungen, Texten, Diskussionsbeiträgen, Vorträgen, usw.). In der Regel stützen sich die Semesternoten in jedem Fach auf mindestens drei solche Beurteilungsarbeiten ab. Die Bewertung einer Beurteilungsarbeit erfolgt mit ganzen oder halben Noten.

Ausser dem konfessionellen Religionsunterricht und dem Fach Lebenskunde werden alle Fächer beurteilt. Das Fach Lebenskunde wird von allen Schülerinnen und Schülern besucht und so im Zeugnis ausgewiesen.

9. Besonderheiten in der 9^H bis 11^H (Orientierungsschule)

9.1 Beurteilung

Alle Pflicht- und Wahlfächer werden benotet. Ausnahmen bilden der konfessionelle Religionsunterricht, Ethik, Lebenskunde und Freifächer. Sie werden mit „besucht“ ausgewiesen.

Die Semesternoten beruhen in der Regel in jedem Fach auf mindestens drei Beurteilungsarbeiten. Beträgt die Wochenstundenzahl des betroffenen Faches mehr als drei, bilden in der Regel mindestens sechs Beurteilungsarbeiten die Grundlage für eine Zeugnisnote.

Die Bewertung einer Beurteilungsarbeit erfolgt mit ganzen oder halben Noten. Als Beurteilungsarbeit gilt, wenn eine Bewertungssituation vorliegt (schriftliche oder mündliche Prüfungen, Vorträge, Dossiers, Gruppengespräche, usw.).

9.2. Klassentypuswechsel und Durchlässigkeit

Ab Schuljahr 2017-2018 sind für die Schülerinnen und Schüler der 9^H die Richtlinien betreffend Klassentypuswechsel und Durchlässigkeit an der Orientierungsschule für Schülerinnen und Schüler der 9^H anwendbar.

Für die übrigen Schülerinnen und Schüler gelten die Bestimmungen zur Durchlässigkeit gemäss Richtlinien zum Zeugnis und zur Organisation der deutschsprachigen obligatorischen Schulen vom März 2012.

10. Absenzen

Längere Abwesenheiten vom Unterricht (wegen Krankheit oder bewilligten Urlauben) werden im Zeugnis vermerkt, wenn sie sich auf das Erreichen der Lernziele und die Schulleistungen auswirken.

Fächer, von denen eine Schülerin/ein Schüler dispensiert ist, werden im Zeugnis bezeichnet.

11. Aufbewahrung, Weiterleitung und Abgabe

Das Schulzeugnis wird an der Schule aufbewahrt und am Ende der obligatorischen Schulzeit der Schülerin/dem Schüler ausgehändigt.

Bei einem Schulortswechsel überweist die bisherige Schulleitung das Zeugnis direkt der neuen Schule. Bei einem Wegzug ins Ausland wird das Zeugnis den Eltern (gegen eine zu unterzeichnende Empfangsbestätigung) ausgehändigt.

12. Rechtsmittel

Gemäss Artikel 146 lit. d SchR besteht für Beurteilungen und Benotungen keine Einsprache- oder Beschwerdemöglichkeit, ausser sie dienen als direkte Grundlage für einen Schullaufbahnentscheid (bspw. Unterstützungsmassnahmen, Zyklusverlängerung, Erstzuweisung in die Orientierungsschule, Klassentypuswechsel, Verlängerung der Schulzeit).

Solche Entscheide, namentlich einer Schulleiterin oder eines Schulleiters, einer Schuldirektorin oder eines Schuldirektors oder einer Schulinspektorin oder eines Schulinspektors, welche die Stellung einer Schülerin oder eines Schülers beeinträchtigen oder zu beeinträchtigen vermögen, können von den Eltern innert zehn Tagen nach ihrer Mitteilung bei der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport, Spitalgasse 1, 1700 Freiburg angefochten werden.

Wichtiger Hinweis:

Nur Lehrpersonen und Schulleitungen dürfen im Schulzeugnis Anmerkungen anbringen oder Änderungen vornehmen. Die Schülerin oder der Schüler oder jede andere Person, die das Schulzeugnis beschädigt, verliert oder persönliche Einträge oder Änderungen vornimmt, muss dieses auf eigene Kosten ersetzen.